

ZH_HANDELSGERICHT HE120252 vom 9. August 2012

Zh Handelsgericht, 2012-08-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_handelsgericht_HE120252

FR: ZH_HANDELSGERICHT HE120252 du 9 août 2012

IT: ZH_HANDELSGERICHT HE120252 del 9 agosto 2012

Erwägungen

E. 2

Die Beklagte sei zu verpflichten, der Übertragung des Domain- namens "a.____.ch" an die Klägerin zuzustimmen. Es sei fest- zustellen, dass anstelle der Willenserklärung der Beklagten der vollstreckbare Entscheid tritt. Der Entscheid sei der Switch, ... [Adresse] mitzuteilen.

E. 3

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beklagten. Eventualbegehren betreffend vorsorglichen Rechtsschutz:

E. 4

Eventualiter sei der Beklagten vorsorglich unter Strafandrohung gemäss Art. 292 StGB gegen ihre Organe zu verbieten, den Do- mainnamen "a.____.ch" und die URL [www.facebook.com/ a.____.ch](http://www.facebook.com/a.____.ch) zu benützen.

E. 5

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu lasten der Beklag- ten." Der Einzelrichter zieht in Erwägung: 1. Die Klägerin ist eine französische Aktiengesellschaft, welche unter der Firma bzw. dem Handelsnamen A.____ Produkte für den professionellen Einsatz im Bereich von Geräten und Ausstattung für Grünanlagen, Parks, Gärten sowie im Obst- und Weinbau entwickelt, herstellt und vertreibt. Seit den 80er Jahren werden diese Produkte auch in der Schweiz vertrieben, seit 2010 über die Ver- triebnehmerin C.____ (act. 1 S. 4 f., act. 3/2). Im Februar 2012 wurde die Klä- gerin darauf aufmerksam, dass die 2009 gegründete Beklagte (act. 3/1) den Do- mainnamen www.a.____.ch bei Switch registriert hat und als Homepage betreibt sowie die Facebook Vanity URL www.facebook.com/a.____.ch verwendet (act. 1 S. 5 f.).

- 3 - Nach erfolglosen Bemühungen um eine Einigung mit der Beklagten betreffend Domainname und Facebook Vanity URL (act. 3/14-22) reichte die Klägerin am 19. Juni 2012 die vorliegende Klage ein (act. 1). Den ihr auferlegten Kostenvorschuss leistete die Klägerin innert Frist (Prot. S. 3, act. 7). In der Folge fand am 19. Juli 2012 eine mündliche Verhandlung mit Vergleichsgesprächen statt (Prot. S. 9 ff.), welche zu keiner Einigung führte. Auch im Rahmen der von den Parteien im An- schluss an die Verhandlung geführten, aussergerichtlichen Vergleichsgespräche wurde keine Einigung erzielt (act. 14). 2. Das Handelsgericht des Kantons Zürich ist für die vorliegende Klage in- ternational und örtlich zuständig gemäss Art. 2 Abs. 1 LugÜ in Verbindung mit Art. 129 Abs. 1 IPRG. Die sachliche Zuständigkeit folgt aus Art. 5 Abs. 1 lit. d und Art.

E. 6

Bei diesem Ergebnis kann offen bleiben, ob das Verhalten der Beklagten auch nach Namensrecht zu beanstanden wäre.

E. 7

Die Klägerin beziffert den Streitwert auf CHF 300'000.– (act. 1 S. 3), die Beklagte hält diesen Betrag für überhöht (act. 13 S. 2). Der Streitwert ist daher durch das Gericht festzusetzen (Art. 92 Abs. 2 ZPO). Unter Berücksichtigung der genannten Umsatzzahlen der Klägerin in der Schweiz (Prot. S. 10) und den von der Beklagten erzielten Umsätze (act. 13 S. 2) mit Produkten der Klägerin sowie der Tatsache, dass der Handelsname der Klägerin im Streit steht, erscheint der von der Klägerin genannte Streitwert als angemessen. Der Streitwert ist auf CHF 300'000.– festzusetzen. Die Gerichtsgebühr ist in Anwendung von §§ 4 Abs. 1 und 2 sowie 8 Abs. 1 GebV OG auf CHF 8'000.– festzusetzen. Ausgangsgemäss ist sie der Beklagten aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO) und aus dem von der Klägerin geleisteten Kostenvorschuss zu decken (Art. 111 Abs. 1 ZPO). Der Klägerin ist das Rückgriffsrecht auf die Beklagte einzuräumen (Art. 111 Abs. 2 ZPO). Ausserdem ist die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin eine Prozessentschädigung von CHF 8'500.– zu bezahlen (§§ 4 und 9 AnwGebV). Der Einzelrichter erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.